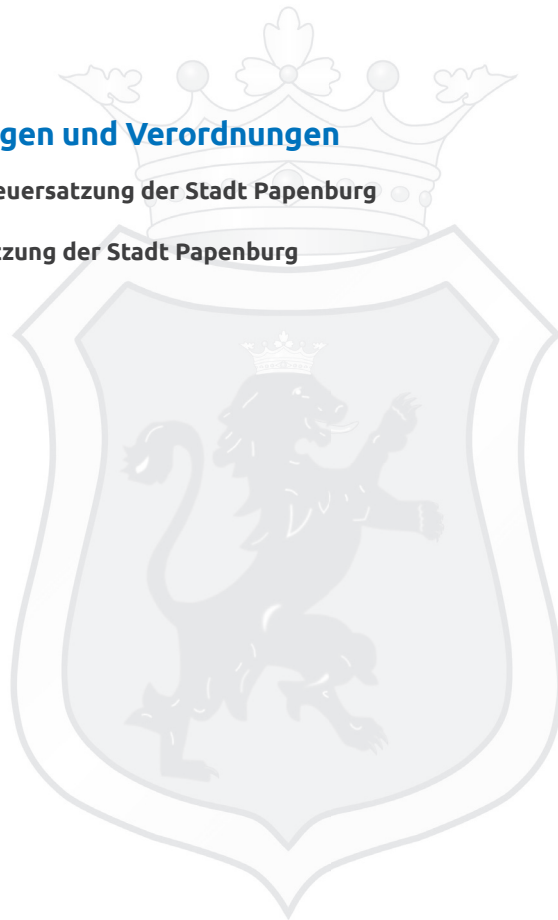


Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2023 | Ausgabe in Papenburg am 30.06.2023 | Nr. 8

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
1	Hundsteuersatzung der Stadt Papenburg	2
2	Hauptsatzung der Stadt Papenburg	7



A Satzungen und Verordnungen

Hundesteuersatzung der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 28.06.2023 (in Kraft ab 01.01.2023)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Steuergegenstand.....	3
§ 2 Steuerpflichtiger	3
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze.....	3
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen.....	4
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	5
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund..... 60,00 €
 - b) für den zweiten Hund..... 84,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 €
 - d) für gefährliche Hunde jeweils 700,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe zu versteuernden Hunden als erster Hund und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden sowie für Hunde, die in Tierheimen untergebracht sind.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt aus Billigkeitsgründen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung aussprechen. Weiterhin kann die Stadt eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung aussprechen für Blindenführhunde, die von blinden Personen gehalten werden und eine entsprechende Ausbildung haben. Die Ausbildung zum Blindenführhund ist durch eine entsprechende Bescheinigung zu belegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (4) Hunde, die vom Halter aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl angeschafft und von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden, können auf Antrag von der Steuer befreit werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Hunde aus einem Tierheim oder Tierasyl, das durch öffentliche Mittel der Stadt Papenburg gefördert wird, sind für die Dauer von einem Jahr von der Hundesteuer befreit. Eine Bescheinigung des abgebenden Tierheims ist vorzulegen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2.
- (6) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird erst vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter des Hundes wegzieht.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restzeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes sind folgende Merkmale des Hundes anzugeben:
 - a) Rasse
 - b) Alter
 - c) Geschlecht
 - d) Elektronische Kennnummer (Transponder)

Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 3 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.

- (3) Wird der Hund veräußert, sonst abgeschafft, kommt er abhanden oder stirbt er, hat der bisherige Halter dies bei der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die Merkmale des Hundes nicht angibt oder die nach § 7 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorlegt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 bei Abgabe des Hundes an eine andere Person den Namen oder die Anschrift dieser Person nicht angibt,
 - entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Papenburg, 28.06.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

A Satzungen und Verordnungen

Hauptsatzung der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 28. Juni 2023:

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung	8
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel	8
§ 3 Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin	8
§ 4 Ortsrat	9
§ 5 Ortsvorsteher*in	9
§ 6 Beamte auf Zeit	10
§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG	10
§ 8 Anregungen und Beschwerden	10
§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	11
§ 10 Einwohner*innenversammlung	11
§ 11 Inkrafttreten	11

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Papenburg“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Papenburg“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
 - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
 - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
 - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
 - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

- (5) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortrates oder mit der Bürgermeisterin beschließt:
- der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert ab 2.000 € (netto);
 - bis 2.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4 Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohner*innenzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Bürgermeisterin.
- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

§ 5 Ortsvorsteher*in

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Herbrum,
 - b) Tunxdorf,
 - c) Nenndorf,
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher*in.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher*innen von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der*Die Ortsvorsteher*in wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist sie*er zuständig für:
- a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Bürgermeisterin.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Ortsvorsteher*innen aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 6 Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamter auf Zeit. Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung der jeweiligen Dezernatsleiter. *(Regelung bis zum 31.01.2024)*

Abs. (1) wird mit Wirkung vom 01.02.2024 wie folgt ersetzt:

Außer der Bürgermeisterin ist der Erste Stadtrat Beamter auf Zeit. Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er thematisch durch die Leitung des jeweiligen Geschäftsbereichs vertreten.

- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die die Bürgermeisterin bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Mandatsträger*innen sowie ihrer Pflichterfüllung vertreten, legt der Rat in seiner konstituierenden Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vorbereitung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsteller*innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger*innenbegehrens oder Bürger*innenentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden gemäß § 34 S. 1 u. 3 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Die Bearbeitungszeit darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Papenburg werden - soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist - verkündet bzw. bekannt gemacht:
- a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg,
 - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - f) Sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des digitalen Amtsblattes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.

§ 10
Einwohner*innenversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner*innen durch eine Einwohner*innenversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohner*innenversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohner*innenversammlung sind gemäß § 9 Abs. 1 c dieser Hauptsatzung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zumachen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 30. März 2022 außer Kraft.

Papenburg, 28.06.2023

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin



Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch
Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.